

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 22.2.2010

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8150

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift(en) zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Hochachtungsvoll

Bischoff

Justizinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:	Montag und Dienstag:	8.30 bis 15.00 Uhr	Fahrverbindungen:	S-Bahn Bellevue
	Mittwoch und Freitag:	8.30 bis 13.00 Uhr		U-Bahn Hansaplatz
	Donnerstag:	8.30 bis 15.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung		U-Bahn Turmstraße

134

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

g

Briefannahme		
Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 18. FEB. 2010 <i>g</i>		
Doppel	Akten	EB
Vollm.	Anl.	fach

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470 333 - 100
BLZ: 100 100 10
16.02.2010 /sr
(mein AZ: 5591/08)

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem ./ Land Berlin
- VG 15 A 281/07 -

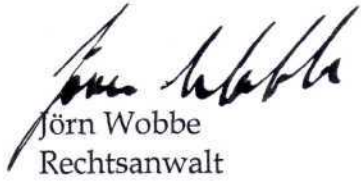
wird auf das Schreiben vom 15.01.2010 mitgeteilt, dass der Unterzeichner damals nach der erfolgten Akteneinsicht unmittelbar vor dem Termin mit dem damaligen Kläger eine umfangreiche Besprechung durchgeführt hat und ihn im Zuge dieser Besprechung davon überzeugen konnte, dass die Fortführung des Verfahrens nicht aussichtsreich sei und vor dem Hintergrund des Sachverhaltes eine Hauptsacherledigungserklärung sinnvoll wäre.

Wie dem Gericht bereits durch den Kläger mit Schreiben vom 27.02.2008 mitgeteilt worden ist, leidet der Kläger unter diversen physischen wie auch psychischen Krankheiten. Der Kläger hatte zudem damals die Auffassung, dass die Beklagte Hauptschuld an seiner persönlichen Lebenssituation hatte und war zunächst nicht bereit das Verfahren für erledigt zu erklären. Erst die hiesigen Bemühungen und Erläuterungen haben dazu geführt, dass der Kläger eingesehen hat, dass die Abgabe der Erledigungserklärung im vorliegenden Verfahren sinnvoll ist.

Durch die anwaltlichen Bemühungen konnte nicht nur eine mündliche Verhandlung vermieden werden, sondern darüber hinaus auch eine Sachentscheidung durch Abfassung eines Urteiles. Die Erledigungsgebühr

135

ist daher nach hiesiger Auffassung angefallen, da ohne die anwaltlichen Bemühungen der Kläger keine Erledigungserklärung aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit abgegeben hätte.


Jörn Wobbe
Rechtsanwalt